

26.03.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/078

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2016/270

Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung); 3. Ergänzung des Gebührentarifs für die neue Grabart "Muslimische Bestattung"

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	23.04.2018 -							
Rat	03.05.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

1. Die 2. Ergänzung des Gebührentarifs vom 02.06.2016, die Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung 01.01.2008 ist, wird ergänzt um zwei neue Gebühren für muslimische Beisetzungen im Anfang 2018 fertiggestellten muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Lüningsburg in Neustadt.

2. Die Ziffer 4 des Gebührentarifs „Gebühren für Beisetzungen“ erhält folgende Fassung (NEU fett kursiv gedruckt):

- | | |
|---|-----------------|
| a) Sarg | 370,00 € |
| Aufschlag für Sonnabend | 100,00 € |
| b) Sarg bis zu einer Länge von 0,80 m | 102,00 € |
| (auch in den Fällen des § 20 Abs. 2.b der Friedhofssatzung) | 210,00 € |
| Aufschlag für Sonnabend | 100,00 € |
| c) Sarg ab einer Länge von 0,81 m bis 1,40 m | 280,00 € |
| Aufschlag für Sonnabend | 100,00 € |
| d) Urne | 130,00 € |
| Aufschlag für Sonnabend | 40,00 € |
| e) Urne anonym | 130,00 € |
| f) Tiefenbestattung in Poggenhagen | 630,00 € |
| Aufschlag für Sonnabend | 150,00 € |
| g) Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Sargwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 7 Abs. 5 der Friedhofssatzung | 144,00 € |
| h) Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kinder-Sargwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 7 Abs. 5 der Friedhofssatzung | 82,00 € |

Leistungen: Ausheben, Schließen und Abräumen der Grabstelle, Beisetzung, Beseitigung von Absackungen außerhalb der Grabstelle, Verwaltungskosten

Anlass und Ziele

Der Rat der Stadt Neustadt beschloss auf seiner Sitzung am 01.12.2016 die Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof Lüningsburg in Neustadt. Die Herrichtung des Grabfeldes wurde Anfang 2018 abgeschlossen. Da sich bei muslimischen Bestattungen die Angehörigen aktiv an der Beisetzung beteiligen, entsteht ein Mehraufwand. Gemäß Friedhofssatzung § 7 Abs. 5 ist der entstehende Mehraufwand zu vergüten. Es wird daher die Aufnahme von zwei zusätzlichen Gebühren in Höhe von 144,00 EUR für Sargwahlgrabstätten und 82,00 EUR für

Kinder-Sargwahlgrabstätten vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018 ff.		
Produkt: 5530660 Friedhofswesen Konto: 33121100 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo Änderungen in Erträgen und Aufwendungen können nicht konkret beziffert werden, da noch keine Daten über die Anzahl muslimischer Bestattungen vorliegen.		

Begründung

Der Rat schloss sich mit Beschluss vom 01.12.2016 dem Wunsch der örtlichen muslimischen Gemeinde und dem Vorschlag der Verwaltung an, in einem belegungsfreien Grabfeld am südwestlichen Rand des Friedhofes Lüningsburg ein muslimisches Grabfeld anzulegen. Die Herstellung des Grabfeldes wurde Anfang 2018 abgeschlossen.

Die Friedhofssatzung gilt uneingeschränkt auch für das muslimische Grabfeld. Rituelle Besonderheiten nach islamischem Ritus ergeben sich nur bei der Beisetzung. Bei muslimischen Bestattungen beteiligen sich die Angehörigen aktiv am Schließen der Gruft. Dies bedingt einen erhöhten Aufwand für den Friedhofsgärtner zum Schließen der Gruft und erfordert eine zusätzliche Person, die die Grabstelle absichert, so dass keine Angehörigen in den Arbeitsbereich des Friedhofsbaggers gelangen. Die vorgeschlagene Gebühr deckt die Kosten für Maschinen und Personal, die der Stadt vom Friedhofsgärtner für diesen Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz gibt vor, dass die Gemeinden Benutzungsgebühren erheben sollen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. Gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz werden die Gebühren über Satzungen erhoben, im Fall von Friedhofsgebühren in der Friedhofsgebührensatzung.

Die städtische Friedhofsgebührensatzung gliedert sich in zwei Teile:

- Friedhofsgebührensatzung; sie datiert vom 06.12.2001 und ist gültig in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2007.
- Gebührentarif; er ist rechtskräftig als 2. Ergänzung vom 02.06.2016.

Es wird vorgeschlagen, eine zusätzliche Gebühr „Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Sargwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 7 Abs. 5 der Friedhofssatzung“ in Höhe von 144,00 EUR für ein Erwachsen-Sargwahlgrab und 82,00 EUR für ein Kinder-Sargwahlgrab zu erheben. Diese Gebühr deckt den erhöhten Aufwand für Personal und Maschinen ab und wird als 3. Ergänzung des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung unter Ziffern 4.g) und 4.h) aufgenommen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Das Angebot, muslimische Beisetzungen auf dem städtischen Friedhof Lüningsburg zu ermöglichen, ist gelebte Kultur gesellschaftlicher Teilhabe und Zusammenarbeit. Muslimische Einwohner haben damit die gleichen Chancen, ihre Angehörigen in Neustadt beizusetzen. Die neue Bestattungsart eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, zu einem ausgeglicheneren Haushalt beizutragen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Aufnahme muslimischer Beisetzungen in das Angebot an Bestattungsarten öffnet sich die Stadt Neustadt gegenüber einem Kreis potenzieller Nutzer des städtischen Friedhofs Lüningsburg, die bisher für die Beisetzung Angehöriger auf Nachbargemeinden ausweichen mussten. Damit wird die Flächenbelegung des Friedhofs verbessert und somit auch die Einnahmesituation im Friedhofswesen.

So geht es weiter

Die Ergänzung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Ergänzung verkündet wurde. Die neue Gebühr kann also voraussichtlich Ende Mai 2018 erhoben werden. Ab diesem Zeitpunkt können Beisetzungen im muslimischen Grabfeld erfolgen.

Die Friedhofsgebührensatzung wird vss. 2019 grundlegend überarbeitet. Viele Gebühren entsprechen nicht mehr dem aktuellen Kostenniveau und sind daher betriebswirtschaftlich neu zu kalkulieren. In diesem Zuge wird die Friedhofsgebührensatzung auch textlich überarbeitet werden.

Fachdienst 67 - Stadtgrün -

Anlage

3. Ergänzung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung)